

Österreichischer Aero-Club

Prinz-Eugen-Straße 12, 1040 Wien

Tel. (01) 505 10 28, Fax (01) 505 79 23

e-mail: office@oe.aeroclub.at

<http://www.oe.aeroclub.at>



1901

2001

14. ÖSTERREICHISCHE STAATSMEISTERSCHAFT IM SEGELKUNSTFLUG

Internationaler Segelkunstflugwettbewerb

5. - 12. Juli 2003 auf dem Flugplatz Frisach-Hirt (LOKH) in Kärnten

Ausführungsbestimmungen, Teil 1 (sportlicher Teil)

Zur Information / Änderungen noch vorbehalten

1. Allgemeine Regeln

- 1.1 Für die Durchführung aller Wertungsflüge gelten folgende Bestimmungen:
- 1.2 Ausklinkhöhe: 1200 m über Grund
- 1.3. Programmbeginn und Programmende sind durch dreimaliges deutliches Wackeln anzuzeigen, nach Beendigung eines Programmes ist sofort zu landen.
- 1.4. Untere Höhenbegrenzung des Kunstflugraumes: 200 m ü. G. in der Vollakrobatikklasse (Staatsmeisterschaft), 500 m ü. G. in der Halbakrobatikklasse (Nachwuchswettbewerb). Bei Unterschreitungen dieser Höhenlimits: Strafpunkte bzw. Disqualifikation lt. CIVA-Bestimmungen 1.4.4.3.
- 1.5. Für die Dauer der Meisterschaft ist Kunstflug außerhalb der Wertung für alle Teilnehmer untersagt.

2. Programme (Durchgänge)

- 2.1. Die **Vollakrobatikklasse (Staatsmeisterschaft)** wird in drei Runden mit insgesamt sieben Durchgängen ausgetragen, mit folgender Programmfolge (s. CIVA-Bestimmungen 1.2.):
 - 2.1.1. Runde 1: Bekannte Pflicht, Unbekannte Pflicht 1, Kür
 - 2.1.2. Runde 2: Unbekannte Pflicht 2, Kür, Unbekannte Pflicht 3
 - 2.1.3. Schlussrunde: Kür (es wird in jedem Durchgang die gleiche Kür geflogen)
- 2.2. In der **Halbakrobatikklasse (Nachwuchswettbewerb)** werden ebenfalls sieben Programme geflogen, und zwar zwei (unterschiedliche) Bekannte Pflichtprogramme, zwei Unbekannte Pflichtprogramme sowie dreimal dasselbe Kürprogramm in der Reihenfolge: Bekannte Pflicht 1, Unbekannte Pflicht 1, Kür; Bekannte Pflicht 2, Kür, Unbekannte Pflicht 2; Kür.
- 2.3. Die Vollakrobatikklasse hat Vorrang vor der Halbakrobatikklasse, d. h., bei Schwierigkeiten aus organisatorischen oder meteorologischen Gründen kann die Anzahl der zu fliegenden Durchgänge in der Halbakrobatikklasse gegenüber der Vollakrobatikklasse reduziert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Wettbewerbsleiter nach Rücksprache mit dem Veranstaltungsleiter, dem Chefschiedsrichter und der Jury.
 - 2.3.1. **Mindestanforderungen:** Sollte infolge unvorhergesehener Schwierigkeiten, insbesondere durch ungünstige Wetterverhältnisse, eine reguläre Durchführung aller vorgesehenen Durchgänge nicht möglich sein, so ist auch mit weniger als sieben Durchgängen eine abschließende Wertung möglich. Eine Anerkennung als abgeschlossener Wettbewerb (Vergabe des Staatsmeistertitels) ist bei Durchführung von zumindest drei Durchgängen (abgeschlossener Runde 1) gegeben. Es soll jedoch das Bestreben der Wettbewerbsleitung und aller Teilnehmer sein, möglichst viele (reguläre) Durchgänge zu absolvieren. Entscheidungen darüber trifft der Wettbewerbsleiter nach Rücksprache mit dem Veranstaltungsleiter, dem Chefschiedsrichter und der Jury.

- 2.3.2. Sollten die Witterungsverhältnisse (Hauptwolkenuntergrenze) so sein, dass zwar ein Pflichtprogramm, nicht jedoch die Kür geflogen werden kann, dann können in der Programmabfolge Pflichtprogramme den Kürprogrammen vorgezogen werden; für eine abschließende Wertung (Anerkennung als Staatsmeisterschaft) müssen aber neben dem bzw. einem Bekannten Pflichtprogramm mindestens auch je ein Unbekanntes Pflichtprogramm und ein Kürprogramm zur Wertung gelangt sein.
- 2.4. **Pflichtprogramme Bekannte Pflicht** (s. CIVA-Bestimmungen 1.2.2)
- 2.4.1 Figurenfolge lt. Anlage. Die Drehrichtung ist nicht vorgeschrieben. Die Figuren müssen in der angegebenen Reihenfolge und Flugrichtung ausgeführt werden.
- 2.5. **Pflichtprogramme Unbekannte Pflicht** (s. CIVA-Bestimmungen 1.2.3.)
- 2.5.1. Diese Programme werden den Teilnehmern erst während des Wettbewerbes bekanntgegeben und dürfen nur für die Wertung geflogen werden.
- 2.6. **Kürprogramme** (s. CIVA-Bestimmungen 1.2.4.)
- 2.6.1 Es kommt in allen drei Runden jeweils das gleiche Programm zum Vortrag, alle Teilnehmer sind in den ersten beiden Runden startberechtigt.
- 2.6.2 Schlussrunde (Kürprogramm 3): In der Schlussrunde starten
- Für die Gesamtwertung die sechs Teilnehmer mit der höchsten Gesamtpunktzahl; das Ergebnis dieser Bewerber wird ihrer Gesamtpunktzahl hinzugerechnet und ergibt damit das Endergebnis in der Gesamtwertung.
 - Für die Kürwertung die vier Punktebesten nach Pkt. 10.1. und 10.2. resp. 10.5. und 10.6. der Ausschreibung, sofern diese nicht ohnedies bereits unter den sechs Gesamtpunktehöchsten sind, und wiederholen ihr Kürprogramm. Die Wertungen dieser Teilnehmer dienen nur zur Ermittlung des Kür-Endergebnisses, es sei denn, sie sind in der Gesamtwertung ohne Unterbrechung durch nicht in der Schlussrunde Startende gereiht, dann ist ihr Ergebnis in der Schlussrunde auch für die Ermittlung des Gesamtergebnisses heranzuziehen.
 - Sollten es Zeit und Umstände erlauben, können auch mehr als sechs Teilnehmer – nach a) – zum Finale zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Wettbewerbsleiter nach Rücksprache mit dem Veranstaltungsleiter, dem Chefschiedsrichter und der Jury.
- 2.6.3.1. **Einreichung der Kür:** Die Kür muss nach dem Muster der Bekannten Pflicht, zeichnerische Darstellung in DIN-A-4-Format und schriftlicher Darstellung mit den Nummern lt. FAI-GAF-Katalog, bis spätestens zum Eröffnungsbriefing (s. Ausschreibung, Pkt. 4.2.) bei der Wettbewerbsleitung auf dem Flugplatz Frisach-Hirt abgegeben werden.
- 2.6.3.2 Neulingen ist jedoch zu empfehlen, die Kür in der angegebenen Darstellung bereits früher dem Wettbewerbsleiter einzusenden bzw. vorzulegen, damit dieser die Kürprogramme überprüfen lassen und bei Vorliegen von Fehlern oder schlechter Zusammenstellung den Teilnehmer noch rechtzeitig auf diese Mängel aufmerksam machen kann, so dass dieser sie noch rechtzeitig vor Beginn der Meisterschaft beheben und das so korrigierte Programm noch trainieren kann. Er kann dann seine endgültige Kür-Version ebenfalls noch bis zum Eröffnungsbriefing (s. Ausschreibung, Pkt. 4.2.) bei der Wettbewerbsleitung auf dem Flugplatz Frisach-Hirt vorlegen (s. auch 2.6.5.)
- 2.6.3.3. Für die Einreichung der Kür werden Formblätter A, B und C aufgelegt. Diese Formblätter werden jedem Teilnehmer nach Eingang seiner Nennung zugeschickt bzw. werden auch über e-mail bzw. Internet unter <http://www.skf-stm03.lokh.at> abrufbar sein.
- 2.6.3.4. Die **Summe der Punktekoeffizienten** darf ohne die Punkte für die Raumbewertung und Harmonie in der Vollakrobatikklasse bei einem Maximum von 13 Figuren 220 (223) K, wobei bei weniger als 13 Figuren Bonuspunkte vergeben werden (s. CIVA-Bestimmungen 1.2.4.1), in der Halbakrobatikklasse 160 (163) K nicht überschreiten.
- 2.6.4. **Reichhaltigkeit:** s. CIVA-Bestimmungen 2.1.5.
- 2.6.5. **Ist ein Kürprogramm fehlerhaft** zusammengestellt oder ist die maximale Koeffizientenzahl überschritten worden, so wird dem Teilnehmer das Programm zur Überarbeitung zurückgeschickt, sofern sein Kürprogramm rechtzeitig zur Überprüfung eingereicht wurde. Ist die Frist zum Überarbeiten zu kurz, so hat der Teilnehmer nur noch die Möglichkeit, Figuren am Ende des Programmes zu streichen, und zwar genau in der Reihenfolge von hinten nach vorne. Treten dabei Widersprüche auf, so wandelt der Chefschiedsrichter die letzte geeignete Figur durch Streichen von Figurenteilen so um, dass das Programm den Ausführungsbestimmungen entspricht.

3. Wertung

- 3.1. Die Bewertung erfolgt nach dem FAI-GAF-Katalog. Gewertet wird nach den dzt. gültigen Regeln der CIVA (TBLP). Ist auf Grund zu geringer Teilnehmeranzahl die Anwendung der TBLP-Methode nicht sinnvoll oder steht ein geeignetes Computerprogramm nicht zur Verfügung, kann auch das konventionelle Wertungssystem mit Streichen von höchster und niedrigster Wertung und Mitteln der verbleibenden Wertung angewendet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Wettbewerbsleiter im Einvernehmen mit dem Auswerter und dem Chefschiedsrichter. Das zur Anwendung kommende Wertungssystem wird beim Eröffnungsbriefing bekanntgegeben. Entgegen der CIVA-Regel 2.1.1.3 wird kein Wertungsrichter auf Grund gleicher Nationalität mit einem Teilnehmer aus der Wertung gestrichen.
- 3.2. Die Wettbewerbsflüge werden von zumindest vier Wertungsrichtern bewertet, wobei der Chefschiedsrichter in dieser Zahl mit inbegriffen werden kann; in diesem Fall wertet er wie alle anderen Wertungsrichter mit und es werden auch seine Wertungen für die Wertung herangezogen. Es ist jedoch anzustreben, die volle Wertungsrichterzahl lt. CIVA-Bestimmungen zur Verfügung zu haben. Stehen mindestens sieben Wertungsrichter zur Verfügung, wird, die Wertung des Chefschiedsrichters betreffend, entsprechend den CIVA-Regeln verfahren.
- 3.3. Zusätzlich zu der Bewertung der einzelnen Figuren werden noch Punkte für Raumeinteilung und Harmonie verteilt; bei den Pflichtprogrammen K = 10 bzw. K = 30, bei den Kürprogrammen K= 20 bzw. K = 30 (s. CIVA-Regulations 2.1.4. und 2.2.)
- 3.4. Keine Punkte können für die jeweiligen Figuren zuerkannt werden, wenn:
 - 3.4.1. eine Figur falsch ausgeführt wurde,
 - 3.4.2. eine Figur nicht oder nur unvollständig ausgeführt wurde,
 - 3.4.3. eine Figur nicht in der angegebenen Reihenfolge ausgeführt wurde,
 - 3.4.4. eine Figur im Rücken der Wertungsrichter geflogen wurde,
 - 3.4.5. eine Figur nicht in der angegebenen Richtung begonnen und beendet wurde,
 - 3.4.6. eine Figur mehr als 45 Grad von der vorgegebenen Achse abweicht.
- 3.5. **Raubewertung, Raumverletzung, Harmonie**
 - 3.5.1. Der Vorführraum für alle Programme ist 1.000 m lang und 1.000 m breit, die untere Begrenzung beträgt in der Vollakrobatikklasse 200 m ü. G., in der Halbakrobatikklasse 500 m ü. G., die oberste Begrenzung in beiden Klassen 1.200 m ü. G. Der Mittelpunkt des Vorführraumes wird am Boden durch ein Sichtzeichen in Kreuzform markiert. Ebenso werden die Eckpunkte und die Endpunkte der Mittelachsen markiert, die Mittelachsen nur, soweit dies vom Gelände her ohne Schwierigkeiten möglich ist; Letzteres gilt auch für die Richtungspfeile.
 - 3.5.2. Alle Programme werden gegen den Wind begonnen. Den Ausklinkpunkt bestimmt der Teilnehmer selbst. Das Schleppflugzeug schleppt ihn lediglich auf der Grundlinie und in Ausklinkhöhe 1.200 m durch den Kunstflugraum. Das Schleppflugzeug muss einen geeichten Barographen mitführen, die Barogramme sind für die Kontrolle durch die Wertungsrichter und/oder die Jury bereitzuhalten.
 - 3.5.3. Die optimale Raumnote erhält der Teilnehmer, wenn er sein Programm innerhalb der festgesetzten Höhenbeschränkungen genau über der Mittelmarkierung geflogen hat. Werden einzelne Figuren klar außerhalb des Vorführraumes geflogen, so erhält der Bewerber für jede außerhalb des Vorführraumes geflogene Sekunde zwei Strafpunkte (s. CIVA-Bestimmungen 2.4.)
 - 3.5.4. Die Harmonie eines Programmes ist u. a. dann gestört, wenn eine längere Unterbrechung zwischen zwei Figuren erfolgt (s. CIVA-Bestimmungen 2.1.6.2.)
 - 3.5.5. **Verwendung des elektronischen Höhenkontrollsystems HHMD**
 - 3.5.5.1. Sofern verfügbar, wird bei dieser Staatsmeisterschaft das internationale Höhenkontrollsystem HHMD eingesetzt. Neben dem Sicherheitsaspekt und der Zielsetzung, möglichst gleiche Bewertungsbedingungen für alle Teilnehmer bei Höhenverletzungen zu schaffen, dies insbesondere auch deshalb, um die Teilnehmer im Hinblick auf internationale Wettbewerbsteilnahmen (WM, EM) mit diesem System vertraut zu machen.
 - 3.5.5.2. Bei Verwendung des Höhenkontrollsystems HHMD kommen die diesbezüglichen CIVA-Bestimmungen zur Anwendung, siehe „Appendix 7 to C.I.V.A. Regulations (Part two)“.

4. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1. **Funkgeräte** sind auszubauen oder auf einer „**Sicherheitsfrequenz**“ zu plombieren. Die Sicherheitsfrequenz in Frisach-Hirt wird den Teilnehmern nach Eingang ihrer Nennung bekanntgegeben.
- 4.2. Bei vorkommenden **technischen Störungen** kann der Wertungsflug wiederholt werden, wenn der Flug infolge der Störung abgebrochen wurde. Nach dem Abbruch darf keine Kunstflugfigur mehr geflogen werden. Das Flugzeug muss sofort nach der Landung der Wettbewerbsleitung bzw. dem von der Wettbewerbsleitung dafür Beauftragten („Technische Kommission“) zur Überprüfung vorgeführt werden, die nach erfolgter Untersuchung über die Wiederholung des Fluges entscheidet (s. CIVA-Bestimmungen 1.4.6.)
- 4.3. Bei zu geringer **Wolkenuntergrenze** kann der Wettbewerbsleiter im Einvernehmen mit den Wertungsrichtern die letzten Figuren eines Programmes streichen und dann das verkürzte Programm fliegen lassen oder ein Programm in zwei Teilen fliegen lassen (s. CIVA-Bestimmungen 1.4.2., „Meteorological Conditions“).
- 4.4. **Programmunterbrechungen**
 - 4.4.1. Wettbewerbsteilnehmer, insbesondere jene, die nicht im Besitz einer Bewilligung zur Unterschreitung der Mindestflughöhe sind, können auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, (ein) Programm(e) in zwei Teilen zu fliegen. Die Unterbrechung des Programms muss dabei vorher vom Teilnehmer dem Wettbewerbsleiter bekanntgegeben werden und die Unterbrechung des Programms im Flug deutlich durch dreimaliges Wackeln angezeigt werden. In diesem Fall wird die Harmonie-Bewertung um den Wertungsfaktor 2 reduziert.
 - 4.4.2. Nicht angesagtes Unterbrechen des Programmes ist (z. B. aus Sicherheitsgründen, etwa bei drohender Unterschreitung des Höhenlimits) ebenfalls erlaubt, es werden jedoch 70 Strafpunkte vom Endergebnis des Fluges in Abzug gebracht (s. CIVA-Bestimmungen, 2.4.3.).
 - 4.4.3. Unterbrechungen aus technischen oder meteorologischen Gründen s. CIVA-Bestimmungen 1.4.6. bzw. 1.4.2.
- 4.5. Die **Startreihenfolge** für jedes Programm wird ausgelost, ausgenommen die Finalrunde; in dieser ergibt sich die Startreihenfolge aus der bis dahin sich ergebenden Zwischenwertung, wobei der Teilnehmer mit der niedrigsten Wertung als erster startet, der mit der höchsten Wertung (der Führende) als Letzter. Als „Finalrunde“ im Sinne dieses Absatzes ist nicht ausschließlich nur Programm Nr. 7 zu verstehen, sondern auch jenes Kür-Programm, das – im Falle der Reduktion der Programmfolge – tatsächlich als letztes Programm der Staatsmeisterschaft zur Durchführung gelangt. Ausgenommen davon sind jedoch die Unbekannten Pflichtprogramme; bei diesen Programmen wird die Startreihenfolge in jedem Fall gelost. Die Auslosung erfolgt analog den CIVA-Bestimmungen (1.1.8.)
- 4.6. **Proteste und Einsprüche** sind innerhalb von zwei Stunden schriftlich dem Wettbewerbsleiter einzureichen. Über eingebrachte Proteste entscheidet die Jury. Die Einspruchsgebühr beträgt Euro 50,00, ist sofort zu erlegen und verfällt zugunsten des Veranstalters, wenn der Einspruch abgewiesen wird. Gegen die Entscheidung kann bei der ONF berufen werden, der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 4.7. **Jury.** Vor Beginn des Wettbewerbes wird eine Jury in Anlehnung an Sporting Code, Section 6, Punkt 1.4.1.3., gebildet und ihre personelle Zusammensetzung beim Eröffnungsbriefing bekanntgegeben. Die Aufgaben dieser Jury sind sinngemäß jene nach den Bestimmungen des Sporting Code, Section 6, 1.4.1.
- 4.8. Jeder **Teilnehmer ist verpflichtet**, an jedem vom Wettbewerbsleiter angesetzten **Briefing** teilzunehmen.
- 4.9.1. Den **Abschluss** der 14. österreichischen Staatsmeisterschaft im Segelkunstflug bildet die **Siegerehrung**.
- 4.9.2. Es ist ein Höflichkeitsgebot dem Ausrichter, dem Veranstalter und allen deren Helfern und Mitarbeitern gegenüber, dass alle Teilnehmer auch bei der Siegerehrung anwesend zu sein haben. Unentschuldigter Fernbleibende haben daher keinen Anspruch auf irgendwelche Ehrenpreise, sollten solche vorgesehen sein, verfällt ihr Anspruch darauf.

5. Grundsätzliche Gültigkeit der FAI/CIVA-Regeln

- 5.1. Diese Ausführungsbestimmungen sind **ein Auszug aus den FAI/CIVA-Bestimmungen für die Durchführung von Segelkunstflug-Wettbewerben**, mit der Absicht, eine grundlegende Übersicht (in deutsch) über die einschlägigen Bestimmungen zu vermitteln, gedacht vor allem auch als Hilfe und Grundinformation für Wettbewerbsunerfahrene und Wettbewerbsneulinge. **Für weiterführende Details sind daher die FAI/CIVA-Regeln direkt heranzuziehen und verbindlich, ausgenommen konkret formulierte Abweichungen von den CIVA-Bestimmungen in dieser Ausschreibung; in diesen Fällen gilt diese Ausschreibung.**
- 5.2. **Die für Segelkunstflug-Wettbewerbe gültigen internationalen (CIVA/FAI) Regeln sind:**
 - 5.2.1. Sporting Code, General Section, 2003

- 5.2.2. Sporting Code, Section 6, Aerobatics, Version 2003-1
- 5.2.3. Regulations for the Conduct of International Aerobic Events, Part two, Events for Glider Aircraft, 2003, Version 2003-1, 14/02/ 2003, die im wesentlichen die Grundlage dieser Ausschreibung sind; beachten Sie daher alle in diesen Ausführungsbestimmungen gemachten Verweise auf diese Regulations (Bestimmungen).
- 5.2.4. FAI Catalogue for Glider Aerobic Figures (GAF), rev. 3rd Edition, November 2001
- 5.2.5. Bekannte Pflichtprogramme der CIVA für 2003
- 5.3. **Alle diese Regelwerke sind abrufbar im Internet unter:**
- 5.3.1. Sporting Codes (5.2.1 und 5.2.2) unter: <http://www.fai.org/aerobatics/documents/>.
- 5.3.2. CIVA Regulations, Part two (5.2.3) unter: <http://www.fai.org/aerobatics/documents/>.
- 5.3.3. FAI Catalogue for Glider Aerobic Figures (GAF; 5.2.4.) unter: <http://www.fai.org/aerobatics/catalog/>
- 5.3.4. Bekannte Pflichtprogramme (5.2.5.) unter: <http://www.fai.org/aerobatics/CIVAQseq.asp>
- 5.4 **Bei Abweichungen** dieser Ausschreibung bzw. ihrer Ausführungsbestimmungen von den FAI/CIVA-Regeln ist diese Ausschreibung verbindlich (s. auch auch Pkt. 5.1. und Ausschreibung, Punkt 7.1.)
- 5.5 Bei strittigen organisatorischen Fragen entscheidet der Wettbewerbsleiter nach Rücksprache mit dem Veranstaltungsleiter, in strittigen Regelfragen entscheidet der Wettbewerbsleiter nach Rücksprache mit dem Chefschiedsrichter und den Mitgliedern der Jury.

Graz, am 21. März 2003

DI Klaus Leitner e. h.
Segelkunstflugreferent